Sicht der katholischen Kirche

wird, zeigt die Tatsache, dass mit verschiedensten Staaten und in verschiedensten Ländern völkerrechtliche Vereinbarungen getroffen wurden. Als Modell der Kirchenfinanzierung bietet sich eine Mandatssteuer nach italienischem bzw. ungarischem Vorbild an.

Die einseitige staatliche Regelung von religionsrechtlichen Fragen – das sogenannte Staatskirchenrecht – soll sich aus der Sicht des Zweiten Vaticanums auf ein Minimum beschränken, d. h. auf das Garantieren der gerechten Erfordernisse der öffentlichen Ordnung. Würde die angestrebte Neuregelung des Verhältnisses von katholischer Kirche und Fürstentum Liechtenstein nur auf staatsrechtlichem Weg vollzogen, würde das dem Verständnis der katholischen Kirche nicht entsprechen.

Insofern kann ich – und hier spreche ich auch nicht als Privatperson, sondern bringe wiederum nur zum Ausdruck, was sich aus dem kirchlichen Selbstverständnis nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil ergibt – die mir von den Veranstaltern dieses Symposiums gestellte Frage wie folgt beantworten: Wir müssen gemeinsam den Mut und wohl auch die Demut zu einer institutionellen Trennung von Kirche und Staat und zu einer partnerschaftlichen, d.h. zu einer möglichst in einem völkerrechtlichen Vertrag geregelten Klärung des Verhältnisses von Kirche und Staat haben.

Bei meinem Appell an den Staat zur Entstaatlichung des kirchlichen Lebens in unserer Heimat Liechtenstein möchte ich an diesen gewissermassen die Gretchenfrage nach seinem eigenen Selbstverständnis richten, indem ich meinen Vortrag mit einem herausfordernden Zitat schliesse:

«Was der Staat ist, entscheidet sich wesentlich darin, wie er sein Verhältnis zur Kirche bestimmt. Gleich, ob er Distanz oder Nähe sucht, ob er sich ihr öffnet oder sie ausgrenzt, ob er Über-, Unter- oder Gleichordnung beansprucht, ob er ihr als Freund, als Feind oder als Neutraler begegnet, stets definiert er damit sein eigenes Wesen, rührt er an den Legitimationsgrund seines Seins und Tuns, gibt er Rechenschaft über seine Ziele und Mittel, über Reichweite und Grenzen seiner Wirksamkeit. Er deckt seine Fundamente auf.»¹²

Josef Isensee u. Wolfgang Rüfner, Zu Wirkung und wissenschaftlichem Profil von Joseph Listl, in: Joseph Listl, Kirche im freiheitlichen Staat. Schriften zum Staatskirchenrecht und Kirchenrecht, hrsg. v. J. Isensee u. W. Rüfner in Verbindung mit W. Rees, Erster Halbband, Berlin 1996, S. XXVII.